

Zukunftsprozess Horizonte5 / Handlungsfeld 6 „Verwaltung ressourcenschonend aufstellen und Regulation verschlanken“

Weiterarbeit an Arbeitsthema 6.1 Verwaltungsvereinfachung und -verschlankeung

Anmerkung: Die AG Verwaltung hat auch Impulse zum Thema Zusammenarbeitsplattform und Einrichten einer zentralen Servicestelle auf landeskirchlicher Ebene für die zentrale Administration von IT-Systemen und „technische“ Unterstützung der Fachanwendungen formuliert. Diese befinden sich jedoch bereits in der Umsetzung bzw. wurden im Handlungsfeld „Digitalisierung energisch vorantreiben“ in ähnliche Richtung entwickelt. So dass an dieser Stelle auf eine Impulsformulierung verzichtet wird.

Folgende Punkte werden in den Impulskatalog übernommen:

- a) Neubestimmung der Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (Ziel: Synergien, Aufgabenreduktion für einzelne oder mehrere Körperschaften)

Nr.	Ziel	Maßnahme(n)	Beschlussempfehlung
1	Zentralisierung von Aufgaben	Bildung von Kompetenzzentren auf landeskirchlicher, kirchenkreis-übergreifender oder nordkirchen-übergreifender (Mischmodell) Ebene für gleiche oder gleichartige Aufgaben (Meldewesen, Finanzwesen, Personalwesen, Liegenschaften)	Richtungsentscheidung
2.	Flexibilisierung der Aufgabenverteilung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden	Überarbeitung des bestehenden Kirchenkreisverwaltungsgesetzes und des Pflichtleistungskatalogs (PLK) hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen Aufnahme weiterer bisher (zum Teil) freiwillig erbrachter Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) in den PLK wie Friedhof, Kita, IT Möglichkeit der zentralen Erbringung bestimmter Leistungen durch eine Kirchenkreisverwaltung auch für andere Kirchenkreise	Beschluss zur Weiterarbeit
3.	Erleichterung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften	Überprüfung des bestehenden Instrumentariums, ggf. Suche nach neuen Zusammenarbeitsformen, z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts, ebenenübergreifende Zusammenarbeit, bessere Ausgestaltung von Kirchenkreisverbandsregelungen	Beschluss zur Weiterarbeit
4.1	Abbau von Genehmigungsvorbehalten	Streichen von Genehmigungstatbeständen (siehe Anlage Genehmigungstatbestände)	Beschluss zur Weiterarbeit
4.2		Verzicht auf die Freigabe von EDV-Programmen (Streichung von § 83 KRHhF-VO)	Beschluss zur Weiterarbeit
5.1	Stärkere Delegation von Zuständigkeiten	Erweiterung des Delegationskatalogs zur Entlastung insbesondere der Kirchenkreisräte und der Kirchenleitung, weitergehende Ermächtigung für Ausschüsse	Beschluss zur Weiterarbeit
5.2		Delegation von Genehmigungszuständigkeiten der Landeskirche an den Kirchenkreis (siehe Anlage Genehmigungstatbestände)	Beschluss zur Weiterarbeit

5.3		Delegation von Einzelzuständigkeiten der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes an die Kirchenkreisräte	Beschluss zur Weiterarbeit
-----	--	--	----------------------------

b) Prozessoptimierung

Nr.	Ziel	Maßnahme(n)	Beschlussempfehlung
1.	Verbindliche Digitalisierung von Prozessen in Fachanwendungen/-bereichen	Bildung von Kompetenzgruppen für die einzelnen Fachbereiche mit Vertretungen aus landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene	Beschluss zur Weiterarbeit
2.	Gremienverschlanung	Neuregelungen zur Zusammensetzung der KGR sowie der Kirchengemeindeverbandsversammlungen und Kirchengemeindeverbandsvorstände, Verkleinerung von Kirchenkreis- und Landessynode (einschließlich der Wahlversammlung), Finanzausschusses, Kirchenleitung, Theol. Kammer, Kammer für Dienste und Werke	Richtungsentscheidung
3.1	Ersatz des Lenkungsinstrumentes Stellenplan durch kosten-, ertrags- und aufgabenorientiertes Controlling	Implementierung einer Steuerung über Brutto-Arbeitgeber-Kosten(-Budgets) mittels einer einheitlichen Personalverwaltungssoftware	Richtungsentscheidung
3.2		Etablierung eines Personal-Informationssystems mit aggregierten Informationen zur Personalsteuerung (s. Weinberg = Datenbasis)	Beschluss zur Weiterarbeit
4.1	Reduktion von Verwaltungsaufwand für die Haushaltsplanungen	Aufstellung von Dreijahreshaushalten für Kirchengemeinden von geringer Komplexität	Richtungsentscheidung
4.2		Doppelhaushalte bei allen anderen kirchlichen Körperschaften	Richtungsentscheidung
4.3		Haushaltsbeschluss bei KG vereinfachen (Vorbemerkungen weglassen, Mindestinhalte benennen)	Beschluss zur Weiterarbeit
4.4		Zahl der Anlagen reduzieren: nur Jahresabschlussbilanz des Vorjahres keine Darstellung von Haushaltsanlagen mit Werten Null, dafür Entwicklung einer digitalen „Checkliste“ als Vorblatt	Beschluss zur Weiterarbeit
4.5		Zusammenfassung des Zahlenwerks für Kostenstellenbereiche als Übersichtsblatt zur Beschlussfassung des Haushalts für KG	Beschluss zur Weiterarbeit
4.6		Standardisierte Auflistung für Investitions- und Finanzierungplan erst ab bestimmter Wertgrenze, Verzicht auf Kapitalflussplan bei Kirchengemeinden (wurde kritisch gesehen, wenn es nicht durch Liquiditätsmanagement und anderen Instrumenten des Haushaltsausgleichs ergänzt wird)	Beschluss zur Weiterarbeit
5.1	Vereinfachungen im Jahresabschluss	Anpassung nicht notwendiger Abweichungen von HGB und kirchlichen Sonderregelungen	Beschluss zur Weiterarbeit
5.2		Bei Kirchengemeinden Reduktion auf Bilanz und Ergebnisrechnung	Beschluss zur Weiterarbeit

Nr.	Ziel	Maßnahme(n)	Beschlussempfehlung
5.3		verbindliche Zeitvorgaben	Beschluss zur Weiterarbeit
6.1	Vereinfachung der Haushaltsdurchführung	Wegfall der Kapitalflussrechnung für Kirchengemeinden unter der Voraussetzung eines angemessenen Liquiditätsmanagements	Beschluss zur Weiterarbeit
6.2		Prozesse der Kontierungen standardisieren, Etablierung eines einheitlichen Kontierungssystems	Beschluss zur Weiterarbeit
6.3		Reduktion der Kostenstellen in den Kirchengemeinden	Beschluss zur Weiterarbeit
6.4		Verringerung der Anzahl der Mandanten	Beschluss zur Weiterarbeit
6.5		Vereinfachungen Anordnungswesen: Intercompanybuchungen Einführung von Bagatellbeträgen Anordnungen streichen (z. B. bei Umbuchungen)	Beschluss zur Weiterarbeit
6.6		Anzahl der Zahlstellen reduzieren und Einsatz unbarer Zahlungsmöglichkeiten prüfen (z.B. Prepaid-Karten)	Beschluss zur Weiterarbeit
7.1	Optimierung von Haushaltsüberwachung, Controlling, Reporting	regelmäßiges Controlling Einführung des „Cube“ als digitales Instrument (Unternehmenscontrolling, unterschiedliche Kennzahlen) Einheitliche Kennzahlen über alle Bereiche	Beschluss zur Weiterarbeit
7.2		Entschlackung (Abschaffung?) des Rechenschaftsberichts und einheitliche Standardisierung mit auf ein Minimum begrenzten Pflichtbestandteilen	Beschluss zur Weiterarbeit
7.3		Reduktion der Rechnungsprüfungen durch risikoorientierte Klassifizierung von KG	Beschluss zur Weiterarbeit
7.4		Standardisierung der mittelfristigen Finanzplanung	Beschluss zur Weiterarbeit
8.1	Optimierung und Professionalisierung der Geld- und Vermögensanlagen	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen KK /LK in der Vermögensverwaltung im Sinne einer gemeinsamen Anlagestrategie (<i>übernommen aus Handlungsfeld Finanzen, s. Anlage Impulspapier Vermögensanlagen</i>)	Beschluss zur Weiterarbeit
8.2		Standardisiertes Verfahren für Beantragung, Genehmigungen und Überwachung von Darlehen	Beschluss zur Weiterarbeit

Genehmigungsvorbehalte: Ergebnisse

I. Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Landeskirchenamts

1. Beschluss des Kirchengemeinderats über Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde (Artikel 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verfassung iVm. § 2 Abs. 2 S. 2 WidmungsG-NEK und §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 EntwidmungsVO-NEK):

- Verschieben der Genehmigungsbefugnis zum Kirchenkreis (KKR, dann Artikel 26 Absatz 1 iVm. Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung), Beteiligung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel (vgl. Artikel 98 Absatz 2 Nummer 11 Verfassung).

2. Beschluss des Kirchengemeinderats über die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert (Artikel 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Verfassung):

- Verschieben der Genehmigungsbefugnis zum Kirchenkreis (KKR, dann Artikel 26 Absatz 1 iVm. Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung) oder ganz streichen.

3. Beschluss des Kirchengemeinderats über Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut der Kirchengemeinde (Artikel 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 Verfassung iVm. § 6 Abs. 1 S. 2, 3 ArchG und § 8 Abs. 2 ArchBenO)::

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis (wohl Kirchenkreisarchiv).

4. Beschluss und Änderung der Kirchengemeindeverbandssatzung (Artikel 38 Abs. 2 S. 3 Verfassung):

- Verschieben der Genehmigungsbefugnis zur Kirchenkreisverwaltung (ggf. Muster-satzung des LKA, genehmigte Kirchengemeindeverbandssatzungen werden im KABI. ohne weitere Prüfung abgedruckt).

5. Beschluss der Kirchenkreissynode über Kirchenkreissatzungen (Artikel 46 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis für alle Kirchenkreissatzungen.

6. Beschluss des Kirchenkreistrats über Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Verfassung iVm. § 2 Abs. 1 S. 2 WidmungsG-NEK und §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 EntwidmungsVO-NEK):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, Beteiligung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel.

7. Beschluss der Kirchenkreissynode über die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis sowie über die Übertragung von Aufgabenbereichen (Artikel 65 Abs. 3 S. 3 Verfassung):

- Da entsprechende Regelungen durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung erfolgen sollen, würden sie der Streichung der Genehmigungsbefugnis für alle Kirchenkreissatzungen (außer Haupt- und Finanzsatzung) unterfallen.

8. Beschluss des kirchenkreislichen Anstellungsträgers über den Verzicht auf Ausschreibung einer Stelle für Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen (§ 17 Abs. 1 Diakonen- und Gemeindepädagogengesetz):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

9. Beschlüsse über die Ernennung einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 2 iVm. § 1 Abs. 2 KBGErgG):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

10. Beschluss des Kirchenkreisrats über die Veräußerung oder die vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung des Kirchenkreises (§ 15 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

II. Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Kirchenkreise

1. Beschluss des Kirchengemeinderats über den Stellenplan sowie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen der Kirchengemeinde (Artikel 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Verfassung):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

2. Beschluss des Kirchengemeinderats über Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 6 (Artikel 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Verfassung):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

3. Beschluss des Kirchengemeinderats über eine Ortssatzung (§ 47 Abs. 2 KGO):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

4. Beschluss des Kirchengemeinderats über die Aufnahme einer Selbstanleihe (§ 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a KGO):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

5. Beschluss des Kirchengemeinderats über das Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht (§ 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b KGO):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

6. Beschluss des Kirchengemeinderats über die Wahl in den Kirchengemeinderat (§ 8 Abs. 4 Kirchengemeinderatswahlgesetz):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

7. Beschluss der Kirchengemeinderats über die Veräußerung oder die vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung der Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

8. Beschluss des Kirchengemeinderats über die Kirchengrundsteuer (§ 13 Abs. 2 S. 3 Kirchensteuerordnung):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis (ggf. noch mit Dezernat F klären).

9. Beschluss des Kirchengemeinderats über die Fremdnutzung einer Kirche für längere Zeit oder über die Einräumung eines Erbbaurechts (§ 4 Abs. 3 EntwicklungsVO-NEK):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

10. Beschluss des Kirchengemeinderats oder der Kirchengemeindeverbandsversammlung über Gartenpachtverträge (Artikel 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Verfassung iVm. Nr. 3.3.9 Grundvermögensverwaltungsvorschrift):

- Streichung der Genehmigungsbefugnis.

11. Beschluss des Friedhofsträgers über eine Selbstanleihe (Nr. 13.2 Friedhofsverwaltungsvorschrift):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

12. Führung von Kirchenbüchern in Loseblattform (§ 6 Abs. 2 Kirchenbuchordnung-ELLM):

- Streichen der Genehmigungsbefugnis.

III. Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Kirchenkreisräte

1. Vertrag über eine Aufgabengemeinschaft von Kirchengemeinden (Artikel 36 S. 3 Verfassung):

- Streichen der Zustimmungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

2. Vertrag über eine Aufgabendelegation zwischen Kirchengemeinden (Artikel 37 S. 3 Verfassung):

- Streichen des Zustimmungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

3. Vertrag über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband (Artikel 38 Abs. 1 S. 3 Verfassung):

- Streichen des Zustimmungsbefugnis, nur noch Anzeige beim Kirchenkreis.

IV. Benehmensvorbehalte zugunsten der Kirchenkreisräte

1. Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht für Pastorinnen und Pastoren (§ 15 Abs. 1 S. 5 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz):

- Streichen der Benehmensbefugnis.

2. Ausnahmen von der Residenzpflicht für Pastorinnen und Pastoren (§ 15 Abs. 2 S. 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz):

- Streichen der Benehmensbefugnis.

Ausgangslage:

- Durch Artikel 20 III Sätze 2 und 3 Verfassung der Nordkirche in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ist die Entscheidung über die Anlage des Geldvermögens der Kirchengemeinden grundsätzlich den Kirchenkreisverwaltungen (KKVw) übertragen worden.
- Die Vermögensverwaltung (VV) des Geldvermögens der Kirchenkreise erfolgt über die jeweiligen KKVw.
- Das Landeskirchenamt (LKA) der Nordkirche (NK) nimmt grundsätzlich die Entscheidung über die Anlage des Geldvermögens der Landeskirche wahr (Ausnahme z.B. Sondervermögen Stiftung Altersversorgung).
- Einzelne KKVw stellen für die VV eigene Stellenanteile zur Verfügung. Angemessene Vertretungsregelungen sind meist nicht gewährleistet.
- Das Anlagespektrum für die VV wird durch den § 58 der KRHhFVO (sowie der derzeit noch geltenden EKHhFVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (GeldVermAn-IVwV) verbindlich vorgegeben.

Problematik:

- Bisher gab es nur einige wenige Ansätze von Kooperationen (Austausch) bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen den KKVw untereinander oder mit dem LKA. Die VV innerhalb der NK sind sehr heterogen.
- Aufgrund der zurückliegenden Entwicklungen an den Kapitalmärkten, insbesondere durch das Null- bzw. Negativzinsumfeld bei festverzinslichen Anleihen und die geänderten Vorgaben des § 58 sind die Anforderungen an eine professionelle VV immens gestiegen (z.B. Diversifikation der Anlagen, Nachhaltigkeit, Risikosteuerung), um zumindest die Inflationsrate ausgleichende Erträge aus dem Geldvermögen - bei einem vertretbaren Risiko - zu erzielen.
- Viele Geldvermögen sind darüber hinaus zu klein, um hinreichend diversifiziert investiert zu werden.

Möglichkeiten:

- Auf Nordkirchenebene besteht die Möglichkeit sich am s.g. N(ordelbien)P(ommern)M(ecklenburg)-Fonds (gemeinsamer Spezialfonds verschiedener kirchlicher und diakonischer Körperschaften der NK) über die Evangelische Bank eG (Fondsmanagement) und Warburg Invest (Kapitalverwaltungsgesellschaft) zu beteiligen. Die eigenen Anlagerichtlinien des NPM-Fonds sehen vor, daß der Fonds die Vorgaben des § 58 einhält. Der Misch-Fonds investiert jedoch nicht in Sachwerte wie Immobilien und Infrastruktur. Er ist ein Vehikel zur „faktischen Auslagerung“ der VV auf einen Dritten unter Einhaltung der Vorgaben des § 58. Der Fonds kann auf eine Historie von über 20 Jahren zurückblicken und hat kontinuierlich gute Ergebnisse und adäquate Ausschüttungen erzielt. Er wird von einem Anlageausschuss, welcher mit Vertretern einzelner kirchlicher Investoren besetzt ist, begleitet.
- Das LKA hat mit externen Partnern einen Masterfonds zur Verwaltung des Geldvermögens der Landeskirche unter Einhaltung der Vorgaben des § 58 aufgelegt. Im Masterfonds sind diverse Misch-Spezialfonds integriert. Hierzu wurden verschiedenen Betreuungsmandate vergeben.

- Die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein und Mecklenburg werden einen gemeinsamen Masterspezialfonds (Fonds) auflegen. Der Weg des Spezialfonds wurde gewählt, nachdem sich die Bildung eines „Kirchenkreisverbandes Vermögensverwaltung“ derzeit für rechtlich unzulässig herausgestellt hat.

Die jeweiligen Anlageausschüsse und Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zur Auflegung des Fonds bereits erteilt. Zum Start bringen die beteiligten Kirchenkreise einen bestimmten Anteil des von Ihnen verwalteten Geldvermögens in den Fonds ein. Sukzessive sollen alle verwalteten Geldvermögen der Beteiligten in den Fonds fließen.

Begleitet wird der Fonds von einem eigenen Anlageausschuss, der sich aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchenkreise zusammensetzt (Hauptverantwortliche für die Geldanlagen sind qua Amt Mitglieder; jeweils zwei weitere Mitglieder werden benannt durch Kirchenkreise). -> *eine Sitzung des Ausschusses hat bereits stattgefunden*

Der Fonds bildet die Vorgaben des § 58 komplett ab. Die Grundidee der Ausgestaltung der Anlagestrategie des Fonds ist es, keine Mischmandate zu vergeben. Pro Anlageklasse soll mindestens ein Segment gebildet werden. Zur Auflage des Fonds soll es ein Segment für Ertragswerte (Renten) und ein Segment für Substanzwerte (Aktien) geben. Pro Segment soll jeweils ein Asset-Manager mit der Bewirtschaftung beauftragt werden.

Da zur Auflage des Fonds das Volumen nicht ausreichend sein wird, um für jede Sub-Anlageklasse einen Asset-Manager zu beauftragen, wird es zur Auflage ein drittes Segment geben (z.B. Publikumsfonds mit institutionellen Tranchen). Wenn der Fonds durch Mittelzuflüsse auf eine entsprechende Größe angewachsen ist, können diese Subsegmente an einen Asset-Manager vergeben werden. Zusätzlich können in diesem Segment illiquide Geldvermögensverwaltungen (z.B. Private Debt, Infrastruktur, Immobilien, etc.) eingesetzt werden.

In einem ersten Schritt werden durch eine Strategische Asset Allocation (SAA) die grundsätzliche und langfristige Aufteilung der Kapitalanlagen auf die einzelnen Anlageklassen definiert. Die definierten Anlageziele (Renditeerwartung), die Risikotragfähigkeit und die Nachhaltigkeit (Regelungen § 58) werden als Vorgaben der SAA zugrunde gelegt. -> *SAA wurde beauftragt*

Die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und die Nachhaltigkeitsvorgaben für die Asset-Manager werden über externe Partner sichergestellt. -> *Beauftragung bereits erfolgt*

Nach Vorlage der Ergebnisse der SAA wird anhand dieser die Managerauswahl der einzelnen Segmente und Publikumsfonds mit institutionellen Tranchen erfolgen.

Eine Instrument zur Risikobetrachtung und -steuerung soll noch implementiert werden.

Nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren, sind die eingegangenen externen Partnerschaften zu überprüfen. Dieser Zeitraum wird als „Startphase“ des Fonds angesehen.

Grundsätzlich ist die Beteiligung weiterer kirchlicher Körperschaften der NK am Fonds nach Ende des vorgenannten Zeitraums möglich. Dies kann „passiv“ durch den

reinen Erwerb von Fondsanteilen oder „aktiv“ durch „Aufnahme“ - dann auch als stimmberechtigtes Mitglied des Anlageausschusses - in den Fonds erfolgen. Dazu ist jeweils ein einstimmiges, positives Votum der Gründungskirchenkreise notwendig.